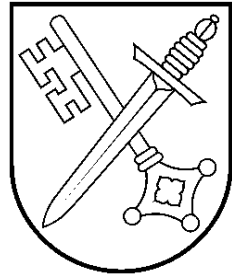


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	101/26
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit ☒ Gleichstellung ☒ Finanzen
Eingang am:	17.09.2026
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Freund Frau Seidel Frau Oberländer
	extern:	

TOP:	
------	--

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ausschuss für Bau und Wirtschaft	06.10.2026	10.	A	V	einstimmige Annahme
Gemeinderat	04.11.2026	12.	A	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Wärmeplanungsgesetz WPG i. V. m. § 3 WPG-AG LSA die Durchführung der Wärmeplanung für das Gebiet der Stadt Naumburg (Saale) als planungsverantwortliche Institution.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, die zur Umsetzung der Wärmeplanung erforderlichen Verfahrensschritte gemäß §§ 13 ff. WPG einzuleiten und die Beauftragung eines fachkundigen Dienstleisters im Rahmen der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften vorzubereiten und durchzuführen.
3. Der Gemeinderat beauftragt den Oberbürgermeister, nach Beschlussfassung unverzüglich den Antrag auf den Mehrbelastungsausgleich (Pauschale für den internen Verwaltungsaufwand) nach § 6 Abs. 2 WPG-AG LSA beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU LSA) zu stellen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ nein ☒ ja, in folg. Höhe: siehe Begründung

Deckungsvorschlag: ☐ Haushaltsplan :
☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung: **Rechtliche Grundlage**

Der Bund hat mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG), in Kraft seit dem 01.01.2024, die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Gesetzes erstellt werden (§ 4 Abs. 1 WPG).

Ziel der Wärmeplanung ist es, gemäß § 1 WPG einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung auf erneuerbare Energien sowie zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Zieljahr 2045 zu leisten und Endenergieeinsparungen zu erbringen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat die bundesgesetzliche Verpflichtung mit dem Wärmeplanungsausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WPG-AG LSA), in Kraft getreten am 31.03.2026, umgesetzt. Nach § 3 WPG-AG LSA sind die Gemeinden für die Erstellung des Wärmeplans zuständig.

Für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist der Wärmeplan spätestens bis zum 30. Juni 2028 zu erstellen (§ 4 Abs. 2 WPG). Die Stadt Naumburg (Saale) verfügt nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt über 31.617 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2025) und unterliegt damit dieser Fristsetzung.

Da die Einwohnerzahl der Stadt Naumburg (Saale) über der gesetzlich definierten Grenze von 20.000 liegt, kommen weder das vereinfachte Verfahren (Gemeinden/Verbandsgemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern), noch die in Vorbereitung befindliche „kleine Wärmeplanung“ (geplant für Gemeindegebiete unter 15.000 Einwohner) in Betracht.

Die Wärmeplanung ist daher grundsätzlich im regulären Verfahren nach § 13 WPG durchzuführen. Im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG ist zu untersuchen, ob für einzelne Teilgebiete ein Wärme- und Wasserstoffnetz von vornherein ausgeschlossen werden kann; für solche Teilgebiete kann nach § 14 Abs. 4 WPG ein verkürztes Verfahren angewendet werden.

Für das Stadtgebiet Naumburg (Saale) ist angedacht, die Wärmeplanung differenziert durchzuführen. Für die Kernstadt soll das reguläre Verfahren nach § 13 WPG mit allen dort vorgesehenen Verfahrensschritten angewendet werden. Für die ländlich geprägten Ortsteile soll dagegen im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG analysiert werden, ob dort ein Wärme- und Wasserstoffnetz von vornherein ausgeschlossen werden und infolgedessen das verkürzte Verfahren nach § 14 Abs. 4 WPG angewendet werden kann.

Welche Ortsteile konkret als ländlich im Sinne dieser Differenzierung einzustufen sind, wird im weiteren Verfahren noch geprüft und im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 14 WPG näher festgelegt. Es ist durchaus vorstellbar, dass auch Bad Kösen und andere kleinere Ortsteile für eine Versorgung mit Wärme- und Wasserstoffnetzen in Betracht kommen.

Bei der Erstellung der Wärmeplanung wird das bereits bestehende energetische Quartierskonzept der Stadt Naumburg (Saale) für den Stadtteil Südwest (das Quartier um den Flemminger Weg) einbezogen.

Verfahrensschritte der Wärmeplanung

Innerhalb der Stadtverwaltung Naumburg (Saale) wird voraussichtlich zum 01.01.2027 die Stelle des Klimamanagers bzw. der Klimamanagerin besetzt, welche für die Durchführung der Wärmeplanung verantwortlich sein wird. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe erfüllt.

Im Vorfeld der Stellenbesetzung soll bereits der hier vorliegende Grundsatzbeschluss sowie die Ausschreibung einer externen Fachplanung erfolgen. Im Jahr 2027 kann, mithilfe einer intensiven Zusammenarbeit mit der Technische Werke Naumburg GmbH sowie der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd, von einem wesentlichen Projektfortschritt ausgegangen werden. Im Herbst 2027 ist ein Bericht über den Sachstand der Wärmeplanung in den politischen Gremien angedacht.

Bei einem notwendigen Vollverfahren ist von einer Bearbeitungszeit von ca. 15 Monaten auszugehen. Die Beschaffung der Grundlagendaten stellt dabei einen großen Arbeits- und Zeitaufwand dar.

Nach Abschluss der fachlichen Arbeiten hat die Verwaltung den Entwurf des Wärmeplans nach § 13 Abs. 4 WPG gesetzlich verpflichtend im Internet zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit für mindestens 30 Tage Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in einem zweiten Beschluss nach § 13 Abs. 5 WPG über den fertigen Wärmeplan. Erst mit diesem zweiten Beschluss wird der Wärmeplan als endgültiger, beschlossener Plan veröffentlicht und dem Ministerium angezeigt sowie in digitaler Form übermittelt.

Finanzierung

Das Land Sachsen Anhalt gewährt den planungsverantwortlichen Institutionen für die erstmalige Erstellung der Wärmepläne einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich. Dieser umfasst:

1. eine Pauschale für den internen Verwaltungsaufwand bei Beginn der Wärmeplanung (bis 20.000 Einwohner: 55.000 EUR; über 20.000 Einwohner: 110.000 EUR),
2. die im Wege der sog. Spitzabrechnung erstatteten externen Kosten des beauftragten Dienstleisters sowie
3. die Kosten für die Datenbeschaffung.

Da die Einwohnerzahl der Stadt Naumburg (Saale) über 20.000 liegt, ist von einer Pauschale in Höhe von 110.000 EUR auszugehen. Dem Antrag auf die Pauschale ist der Beschluss des Gemeinderats über die Durchführung der Wärmeplanung beizufügen.

Unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen sollten somit keinerlei relevante Kosten für den Haushalt der Kommune entstehen. Die Planungskosten- und Personalkosten sowie die Fördersummen werden auf unterschiedlichen Haushaltsstellen geführt und sind im Doppelhaushalt 2026/27 ff. berücksichtigt.